

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3555/88 DES RATES

vom 14. November 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2217/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2218/88⁽⁴⁾, kann die Beihilfe bis zum 31. Dezember 1992 den ersten Käufern gewährt werden, die nicht Verarbeiter sind. Diese nicht verarbeitenden ersten Käufer sind oftmals kleine Unternehmen, die das gemeinschaftliche Probenahme- und Analyseverfahren zur Bestimmung des Gehalts der Sojabohnen an Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit gemäß den Anhängen I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission vom 23. September 1968 über die Entnahme und Verkleinerung von Proben und über die Analyseverfahren für Ölsaaten⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/86⁽⁶⁾, aus wirtschaftlichen und techni-

schen Gründen nicht anwenden können. Damit diesen ersten Käufern größere Schwierigkeiten erspart bleiben, sollte der Zeitraum, in dem noch mit anderen Methoden gearbeitet werden kann, die im Vergleich zu der einheitlichen Methode gleichwertige Ergebnisse erbringen, bis zum 31. Dezember 1992 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 wird wie folgt geändert:

1. In Unterabsatz 1 werden die Worte „In den Wirtschaftsjahren 1985/86, 1986/87 und 1987/88“ durch die Worte „Bis zum 31. Dezember 1992“ ersetzt.
2. In Unterabsatz 3 werden die Worte „Ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89“ durch die Worte „Ab 1. Januar 1993“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 55.